

# Erfolg für mehr Wettbewerb

Wettbewerbsverzerrende Beratung im Waldbesitzerportal hat ein Ende – Bayerisches Forstministerium mußte die Internetberatung grundlegend ändern

**Weil die bisherige Fassung des Waldbesitzerportals den Ansprüchen einer neutralen, objektiven und umfassenden Information der Waldbesitzer nicht entsprach, mußte die erst im Februar 2015 gestartete Internetberatung unter „www.waldbesitzer-portal.bayern.de“ größtenteils zurückgenommen und neu gefaßt werden.**

In der Regel bedienen sich unerfahrene, sogenannte neue oder urbane Waldbesitzer der Recherche, um zum Beispiel über die Planung von Maßnahmen ihrer Waldbewirtschaftung erste Erkundigungen und fachlichen Rat einzuholen. Ausführungen staatlicher Institutionen, Ministerien und Ämter genießen wegen der von ihnen zu erwartenden absoluten Integrität und Objektivität einen sehr hohen Stellenwert. Doch die Vereinigung der Rundholzhändler und Forstdienstleister deckte ein weiteres Mal auf, daß in Bayern die Beratung der Waldbesitzer nicht wertneutral abläuft, sondern grundsätzlich zugunsten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse ausgerichtet ist. Aber mit den einseitigen Empfehlungen ist jetzt Schluß.

## Erfolg für Rundholzhandel und Waldbesitzer

Bei der gebotenen Bescheidenheit: ein sehr großer Erfolg für den Rundholzhandel und gleichermaßen für die Waldbesitzer in Bayern. Denn endlich kann davon ausgegangen werden, daß im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und in der staatlichen Beratung die Vermarktung in der Forstwirtschaft und ihre Möglichkeiten der Realisierung wettbewerbsneutral dargestellt werden. Über Jahre hinweg führte mangelnde Sorgfaltspflicht bei der Strukturierung der Fakten und der Abbildung der Inhalte zur Waldbewirtschaftung dazu, daß Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nur die einseitig ausgerichtete Beratung abrufen konnten. Untragbar waren die Verstöße gegen das Neutralitätsgebot und die Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, die als Störgröße zur permanenten Benachteiligung der Rundholzhändler wurden. Freilich war wieder einmal Geduld angesagt,

denn erst nach einer monatelangen Bearbeitungsphase vollzog sich endlich Anfang Februar die erwartete Wandlung. Still und heimlich, ohne Vorankündigung oder besonderen Hinweis kamen die Änderungen ins Netz. Eher schon sollte der Vorgang unentdeckt bleiben, müßte man sonst doch Fehler eingestehen, die den Wettbewerb jahrelang entscheidend belasteten, aber stets vehement bestritten wurden. Und doch sind die Änderungen so durchgreifend, daß dem Ministerium in diesem Fall sogar ein Lob gebührt für seine mutigen Eingriffe. Auch wenn Ministerialrat Urban Treutlein vom StMELF in seinen Ausführungen meinte, es sei zur Vermeidung möglicherweise mißverständlicher Darstellungen an einigen Stellen Nachbesserungen erforderlich gewesen, unterschätzt er dabei allerdings völlig die Tragweite. Sachlich plausibler klingt da schon seine Feststellung, daß eine Trennung zwischen den spezifischen Informationen von Anbietern forstwirtschaftlicher Dienstleistungen und allgemeiner Informationen zur Waldbewirtschaftung hergestellt werden mußte. Endlich bleibt der Waldbesitzer von unlauteren Empfehlungen verschont, kann sich selbst ein Bild machen und eine Wahl des Unternehmers nach seinem Gusto treffen. Ein beachtlicher Erfolg für die Waldbesitzer, denn sie erfahren jetzt vom tatsächlichen Vermarktungsangebot des Rundholzhandels.

## Änderung von rechtsrelevanter Dimension

Im Ergebnis lassen sich die Einschätzungen des Ministeriums als absolut realitätsfremd klassifizieren, von einem Mindestmaß an Unrechtsbewußtsein ganz zu schweigen. In der Sache handelte es sich nämlich nicht um „mißverständliche Darstellungen an einigen Stellen“, sondern um signifikante Änderungsvorgänge von rechtsrelevanter Dimension. Umso verwunderlicher, daß auf eine geforderte Stellungnahme verzichtet wurde. Einerseits erfreulich, denn dem Rundholzhandel wurde in keinem Punkt seiner Kritik widersprochen und die Angemessenheit der Argumente vollends bestätigt, doch andererseits wäre ein Ausdruck des Bedauerns an dieser Stelle angebracht und der Sache dienlich gewesen. Auch vermißten die Vereinsvertreter das im Vorfeld angebotene, gemeinsame Gespräch, wodurch sich zentrale Mißverständnisse hätten bereinigen lassen oder manche Antwortformulierung erübrigt hätte. Von einer obersten Bayerischen Ministerialbehörde kann der Antrag-



MITGLIED IN DER  
VEREINIGUNG DER  
RUNDHOLZHÄNDLER UND  
FORSTDienstLEISTER

steller vorbildliches und bürgernahes Verhalten der Mitarbeiter erwarten. Zumindest sollten die Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einmal ihren Narzissmus ablegen und überdenken, ob ihre Aussagen zur Beratungsneutralität gegenüber der Öffentlichkeit immer passend waren, wenn sie bis zuletzt absolute Korrektheit behauptet und jeglichen Handlungsbedarf kategorisch bestritten haben.

## Rundholzhändler als eigenständiges Mitglied der Forstwirtschaft

Womöglich kommt noch einmal Bewegung in die etwas aufgeweichten Strukturen, wenn das Gericht über die Untersagung der gemeinsamen Holzvermarktung entschieden hat. Weitreichende Forderungen des Bundeskartellamtes zum Erhalt des Wettbewerbs auf dem Rundholzmarkt und grundlegende Parameter zur Duldung einer kostenlosen Beratung durch staatliche Stellen sind zu erwarten. Ob nun die Dienste der Holzauszeichnung, Listenerfassung und Holzernte als nicht unrelevante Indikatoren der Holzvermarktung zuzurechnen sind oder nicht, ist im wesentlichen nicht entscheidend. Schwere wiegt da schon, daß Waldbesitzer bei der Vermarktung des Rohholzes Verhältnisse mit wettbewerbsneutralen Bedingungen vorfinden, rechtskonform informiert werden und über den Holzverkauf selbst entscheiden können. Ohne Unternehmen des Rundholzhandels gäbe es den hierfür zwingend notwendigen Markt nicht. Wem an einem liberalen Rundholzverkauf liegt und wer eine Monopolisierung der Rundholzvermarktung ablehnt, der muß alles zum langfristigen Erhalt beziehungsweise zur Wiederbelebung des Wettbewerbs und zur Stützung des Rundholzhandels unternehmen. Und dazu gehört, daß der Rundholzhändler als eigenständiges Mitglied der Forstwirtschaft benannt wird und eine ihm zustehende, uneingeschränkte Wertschätzung erfährt.

JOHANN AMETSBIHLER  
1. VORSITZENDER DER VRF